

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Ihr steht auf ihrem Territorialgebiet das alleinige Recht zu, Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen und gegen Entgelt hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für den öffentlichen und privaten Bedarf abzugeben. **Zweck und Aufgabe**

Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers und der Wasserversorgung.

Art. 2

Dieses Gesetz gilt für das Gebiet der Gemeinde Landquart.

Geltungsbereich

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Regeln der Gemeindeverbände, denen sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Das Wassergesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Wasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 3

Die Anlagen, der Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung werden als "Wasserwerk" bezeichnet. **Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

B. ORGANISATION**Art. 4****Zuständigkeit der IBL (Kompetenzdelegation)**

Das Wasserwerk wird durch die ¹Industriellen Betriebe Landquart (IBL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Der IBL obliegt die Erfüllung aller in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeindeverbänden oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 5**Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden, Regionalverbänden, Privaten und mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammenarbeiten.

C. ANLAGEN**Art. 6****Öffentliche Anlagen**

Das Wasserwerk besteht aus den durch die Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen. Es wird je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite nach dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) ausgebaut.

Art. 7**Private Wasserversorgungsanlagen**

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen, private Quellfassungen etc.

¹ Namensänderung auf den 01.01.2012

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Wasserversorgungsanlagen tragen die Eigentümer.

Die Eigentümer privater Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung deren Mitbenützung zu gestatten, sofern die IBL die entsprechende Leitungsführung anordnet.

Art. 8

Die Gemeinde errichtet die für die Brandbekämpfung notwendigen Hydrantenanlagen und stellt der Feuerwehr ab öffentlichem Hydrant das für die Brandbekämpfung notwendige Wasser zur Verfügung. **Feuerlöscheinrichtungen**

Art. 9

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. **Durchleitungs- und Zutrittsrechte**

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung und die Anordnung von Hydranten gegen volle Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht kann im Grundbuch angemerkt werden.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen erfolgt nach Art. 691 ZGB.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Mitarbeitern des Wasserwerks Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

Art. 10

Anschlüsse an das Wasserverteilnetz sowie die Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. **Bewilligungspflicht**

Für die Baubewilligung der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

Die Vollendung und Kontrolle der Anlage obliegt der IBL. Die Bauvollendung ist der IBL vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft sie und verfügt eventuelle Änderungen. Die Anlage darf erst nach der Bewilligung durch die IBL in Betrieb genommen werden.

D. ANSCHLUSS

Art. 11

Anschlusspflicht

In dem im GWP bezeichneten Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes gemäss dem GWP können durch die IBL zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Art. 12

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind nur ausserhalb des im GWP bezeichneten Bereichs zulässig.

E. FINANZIERUNG

Art. 13

Wassergebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung des Wasserwerks sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Art. 14

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die wiederkehrenden Wassergebühren (Mengengebühren) werden nach Massgabe der Art. 24 ff. des Ausführungsreglements zum Wassergesetz veranlagt.

Veranlagung, Bezug, Gebührentarif

Die Veranlagung und der Bezug der Anschluss- und Wassergebühren obliegt der IBL.

Die Wiederkehrenden Wassergebühren (Mengengebühren) werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr wird je nach Objektklasse nach Massgabe des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung wie folgt erhoben:

Gebäude mit geringem Wasserverbrauch 0.8 %. (Hallen, Museen, Kirchen, Theater und Kinogebäude, Turnhallen, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen, Ökonomiegebäude und dgl.)

Gebäude mit mittlerem Wasserverbrauch 1.0 %. (Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Fabriken und dgl.)

Gebäude mit grossem Wasserverbrauch 1.5 %. (Hotels, Restaurants, Krankenhäuser und Heime, Bahnhöfe, Schlachthäuser, Molkereien, Gewerbe und Industriebetriebe mit gesteigertem Wasserbedarf etc.)

Für Anschlüsse, die nicht einer dieser Kategorien zugeordnet werden können, setzt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall den Anschlussbeitrag fest.

Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder erfolgt eine Zweckänderung, die einen höheren Wasserverbrauch zur Folge hat, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten. Für Dachsanierungen, Isolationen etc. sind keine Nachzahlungen zu leisten.

F. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 15

Verbote

Es ist verboten, den Betrieb des Wasserwerks zu stören oder zu beeinträchtigen. Insbesondere verboten ist:

die widerrechtliche Wasserentnahme

eigenmächtige Eingriffe in die Messeinrichtungen

die Nichtbeachtung von Anordnungen der IBL betr. Installationsänderungen

das Verweigern oder Verunmöglichen des Zutrittes zu den Anlagen gegenüber den Mitarbeitern des Wasserwerks

Umgehen der Tarifbestimmungen

Art. 16

Busse und Verweis

Vorsätzliche und grobfahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen Beschlüsse, welche aufgrund dieses Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen und des Gebührentarifs erlassen werden, werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 20'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann die Busse um bis zu 100 % erhöht werden.

Fahrlässige Widerhandlungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Für die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 17

Juristische Personen

Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätte handeln sollen.

Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 18

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. **Vorbehalt**

Art. 19

Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. **Wiederherstellung**
Ersatzvornahme

Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet die IBL die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachenden an.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Gegen Verfügungen der IBL kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeindevorstand geführt werden. **Rechtsmittel**

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 21

Die Gemeinde erlässt eine Ausführungsverordnung (Wasserreglement) und einen Gebührentarif. **Ausführungsverordnung**

Art. 22

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wasseranlagen der Gemeinde (Wassergesetz) vom 21. Mai 1967 aufgehoben. **Aufhebung des bisherigen Rechts**

700.400

- 8 -

Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde

Art. 23

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Angenommen durch Urnengemeindebeschluss vom 27. Juni 2010.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli